

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Gesetzliche Betreuung von Erwachsenen

Mit dem In-Kraft-Treten des Betreuungsrechts am 1. Januar 1992 wurde das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht grundlegend reformiert:

Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaften wurden abgeschafft, die Begriffe „Mündel“ und „Vormund“ durch „Betreuter“ und „Betreuer“ ersetzt. Eine Entmündigung gibt es seitdem nicht mehr.

Im Betreuungsrecht — enthalten in den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) - ist geregelt, dass volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten zeitweise oder dauerhaft nicht mehr regeln können, vom Betreuungsgericht einen Betreuer zur Seite gestellt bekommen.



Foto: fotolia.com, #27852033, Robert Kneschke

© 2023 - [Design/TYPO3: www.creationell.de](http://www.creationell.de)